



Tiefbauamt

Merkblatt TBA 005

Umgang mit Bauanzeigen der Gemeinden des Kantons St.Gallen

Ausgangslage

Gemäss Art. 139 Abs. 1 b) des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt: PBG) sind die Gemeinden des Kantons St.Gallen verpflichtet, alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstück weniger als 30.00 m von einem geplanten Bauvorhaben oder einer geplanten Anlage entfernt ist, mit einem eingeschriebenen Brief zu informieren (Bauanzeige). Hierzu zählt auch regelmässig der Kanton St.Gallen. Gemäss Art. 133 PBG sind die Gemeinden des Weiteren zur Verfahrenskoordination verpflichtet, wenn kantonale Stellen für die Bewilligungserteilung einzubinden sind.

Gemäss Gesetzgebung ist der Kanton St.Gallen nicht verpflichtet, auf Bauanzeigen zu reagieren, um die Verfahrenskoordination sicherzustellen. Im Fall einer zwingenden Verfahrenskoordination kann eine ausbleibende Reaktion auf eine Bauanzeige somit nicht als Bewilligung respektive stille Zustimmung des Kantons St.Gallen gedeutet werden.

Entscheid vom 1. Juli 2021

Das kantonale Strasseninspektorat (Reaktionen anderer Ämter sind davon unberührt) verschickt zukünftig kein Antwortschreiben auf Bauanzeigen mehr. Die Pflicht zum Versand durch die Gemeinden bleibt unverändert. Gleiches gilt für die Pflicht zur Verfahrenskoordination.

Hinweis

Die für eine strassenpolizeiliche Bewilligung benötigten Unterlagen mit allfälligen weiteren Unterlagen für andere Amtsstellen müssen an die für das Gesamtprojekt gemäss Anhang 2 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11) zuständige federführende Stelle des Kantons St.Gallen gesendet werden. Es genügt, eine federführende Stelle mit den nötigen Unterlagen zu bedienen.

Weitere Informationen

Tiefbauamt
Kantonales Strasseninspektorat
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
alexander.rudloff@sg.ch